



Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und weiterer Erlasse:

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF
(März 2010)

ÜBERSICHT

- I. Positive Aspekte der Revision
- II. Grundsätzliche Kritik
- III. Stichtag
- IV. Teilung durch Gerichtsentscheid
 - a) Grundsatz
 - b) Überhälftige Zuweisung
 - c) Verweigerung der Teilung
- V. Teilung durch Vereinbarung
 - a) Grundsatz
 - b) Ausschluss des einseitigen Verzichts zu Lasten der schwächeren Partei
 - c) Überhälftige Zuweisung an die schwächere Partei
- VI. Kapitalauszahlung bei laufenden Renten / Geschiedene Hinterbliebene
- VII. Nichterwerbstätige Geschiedene und Vorsorge

I. Positive Aspekte der Revision

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst ausdrücklich die neu vorgesehenen **generellen Zustimmungserfordernisse** beider Ehepartner bei Kapitalleistungen, Verpfändungen, Bezug für Wohneigentum (Art. 30c Abs. 5 und 6 und 37a VE-AHVG, Art. 331d Abs. 5 und 331e Abs. 5 und 6 VE-OR), die **Weiterversicherungsmöglichkeit** der aus dem Vorsorgeausgleich berechtigten Person und die **Verpflichtung der Auffangeinrichtung eine Rentenoption zu gewähren** (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a VE-BVG, Art. 22 f Abs. 2 VE-FZG), die **Aufteilung der Beträge zwischen obligatorischer und überobligatorischer Versicherung** (Art. 22c VE-FZG), die **Erweiterung der Anwendung Schweizerischen Rechts** bei Scheidungen in der Schweiz (Art. 61 IPRG, auch Art. 64 Abs. 1bis IPRG) und die **Einführung eines Registers der anwartschaftlichen Guthaben**.

Ebenso begrüsst die EKF ausdrücklich die mit der Vorlage neu geschaffene Möglichkeit, **auch bei bereits laufenden Rentenleistungen eine Freizügigkeitsleistung auszurichten**, somit die Fälle vor und nach Eintreten des Vorsorgefalles in dieser Hinsicht gleich zu behandeln und in der Folge auch die Stellung der hinterbliebenen Geschiedenen zu verbessern. Die Probleme der «geschiedenen Witwen» sind dadurch allein aber noch nicht befriedigend gelöst (vgl. unten VI.).

II. Grundsätzliche Kritik

Im übrigen sind die **Vorschläge des Vorentwurfs** nach Ansicht der EKF jedoch **unausgewogen** und teilweise sogar ein Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht.

Ausgangspunkt der Revision bildete die Kritik daran, dass in der Rechtswirklichkeit zu häufig von der hälftigen Teilung abgewichen werde (massgeblicher Zeitpunkt für die Teilung: Rechtskraft der Scheidung), weil gemäss Nationalfonds-Untersuchung¹ vielfach die während des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung nicht geteilt werde. Entsprechend hatte Nationalrätin Anita Thanei ausdrücklich gefordert, dass die hälftige Teilung verstärkt durchgesetzt werden soll² und Nationalrat Carlo Sommaruga bemängelte ausdrücklich, dass in der Praxis die während des Verfahrens erworbenen Austrittsleistungen nicht geteilt werden³. Die berechnete Erwartung an eine Revisionsvorlage ging entsprechend dahin, dass die Teilung der während der gesamten Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen sichergestellt werde, so wie es auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen war. Zum grossen Erstaunen der EKF geht aber die Vorlage nun überraschend in eine ganz andere Richtung: Die Teilung der während des Scheidungsverfahrens erworbenen Vorsorgeguthaben wird im Gegenteil plötzlich sogar ganz ausgeschlossen und abgeschafft (Art. 22a VE-FZG). Der neu vorgeschlagene **Stichtag ist inakzeptabel** (vgl. unten III).

Die EKF begrüsst die (nochmalige) Klarstellung, dass das Gericht (bei fehlender Einigung der Parteien) grundsätzlich hälftig teilen muss (kein Ermessensentscheid, Art. 122 Abs. 1 und 2 VE-ZGB, vgl. unten IV.). Die EKF bedauert jedoch, dass mit dieser Revision verpasst wird, wichtige Fälle, in denen von diesem Grundsatz abgewichen werden müsste, in Form einer klaren Ausnahmeregelung zu benennen: Die Fälle nämlich, in welchen mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ein nachehelicher Vorsorgeunterhalt nicht festgesetzt werden kann, es jedoch offensichtlich ist, dass der anderen Partei wegen Kinderbetreuungspflichten kein Vollzeiterwerb zumutbar ist. In diesen Fällen muss eine überhälftige Zuweisung bestehender Vorsorgeguthaben zugunsten der betreuenden Person möglich sein. Diese **inakzeptable Lücke in der Revisionsvorlage** muss unbedingt geschlossen werden, nicht zuletzt auch aus steuerrechtlichen Gründen (vgl. unten IV. b). Sollte diese Ergänzung nicht gelingen, so genügt Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB als Ausnahmeregelung nicht, um diesen berechtigten und dringenden Anliegen Rechnung zu tragen. Die Ausnahmeregelung muss ergänzt werden (vgl. unten IV. c).

Demgegenüber wird den beteiligten Parteien im Rahmen einvernehmlicher Lösungen ein grösserer Ermessensspielraum eingeräumt (Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB, vgl. unten V.). Dies ermöglicht insbesondere bei besseren finanziellen Verhältnissen und besonders im Zusammenhang mit Liegenschaften massgeschneiderte Lösungen, die sonst nicht möglich wären. Allerdings besteht nach Auffassung der EKF die Gefahr der Übervorteilung der schwächeren Partei, der unbedingt noch begegnet werden müsste. Ein **Verzicht auf Vorsorgeteilung durch die schwächere Partei ohne gleichwertigen anderweitigen Ausgleich muss ausgeschlossen werden** (vgl. unten V. b). Absolut nicht nachvollziehbar ist es nach Auffassung der EKF, dass die Verzichtsmöglichkeit offenbar bewusst nur zu Lasten der vorsorgemässig schwächeren Partei vorgesehen ist. Ein Abweichen im Sinne einer überhälftigen Teilung ist im Vorentwurf auch einverständlich nicht möglich, wie im Bericht des Departementes ausdrücklich festgehalten wird⁴. Dies ist geradezu absurd und wird von der EKF mit Entschiedenheit kritisiert (vgl. IV. b und V. c). Gerade eine **einvernehmliche überhälftige Teilung zugunsten der vorsorgeschwächeren Partei muss unbedingt ermöglicht werden**, da nur auf diesem Wege in finanziell knappen oder ungenügenden Verhältnissen, solange noch Kinder zu betreuen sind und ein Vollzeiterwerb des hauptbetreuenden Elternteils unzumutbar ist, ein Ausgleich überhaupt bewerkstelligt werden kann.

Schliesslich suchte die EKF in der Vorlage vergeblich nach Vorschlägen, auch den geschiedenen Personen, denen wegen Kinderbetreuungspflichten eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur sehr begrenzt zumutbar ist, den Aufbau einer steuerbegünstigten angemessenen Vorsorge mit dem Anschluss an eine Vorsorgeinstitution zu ermöglichen. Es ist aus Sicht der EKF nicht nachvollziehbar, wieso der **Vorsorgeaufbau für nichterwerbstätige Betreuende** immer noch so vernachlässigt wird (vgl. unten VII.).

¹ BAUMANN KATHARINA / LAUTERBURG MARGARETA, NFP 45, FP «Evaluation Vorsorgeausgleich», 4045-64783, Bern 2004: Die Studie kritisierte unter anderem, dass die Teilung nur in der Minderheit der Fälle wirklich hälftig auf den Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgt.

² Parlamentarische Initiative Thanei vom 9.3.2004 (04.405)

³ Parlamentarische Initiative Sommaruga vom 9.3.2004 (04.409)

⁴ Der Expertenentwurf hatte demgegenüber eine überhälftige Teilung unter gewissen Voraussetzungen gerade zugelassen!

III. Stichtag Art. 22a Abs. 1 VE-FZG

Der neue Vorschlag ist nach Auffassung der EKF inakzeptabel. Statt sicherzustellen, dass tatsächlich die während der ganzen Dauer der Ehe geäußerten Vorsorgeguthaben geteilt werden, wie es der Gesetzgeber wollte, zieht die neue Vorlage einfach den massgeblichen Zeitpunkt der Teilung zeitlich auf die Einleitung der Scheidung vor. Das wirkt sich immer und ausschliesslich zum Nachteil der vorsorgeschwächeren Person aus, sprich zum Nachteil derjenigen Person, deren eigene Aufbaumöglichkeiten aufgrund von Kinderbetreuungsaufgaben eingeschränkt sind oder waren. Im Begleitbericht wird dazu ausgeführt, dass damit eine einfache Lösung angestrebt werde, welche es den Parteien erlaube, das Ergebnis der Rechnung mit Sicherheit im Voraus zu kennen, und ein Taktieren verunmögliche. Damit wird jedoch genau das Gegenteil dessen bewirkt, was die ParlamentarierInnen mit ihren Vorstössen wollten. Zudem lässt sich gemäss Vorentwurf eine Korrektur selbst dann nicht vornehmen, wenn das Ergebnis bei langer Verfahrensdauer unbefriedigend ist, weil ja eine überhäufige Teilung ausgeschlossen wird. Der Hinweis im Bericht, ein Ausgleich müsse allenfalls unterhaltsrechtlich erfolgen, ist mehr als zynisch: die Personen, die am meisten auf den Vorsorgeausgleich angewiesen sind, weil sie aufgrund von Betreuungsaufgaben ihre Vorsorge nicht ohne weiteres selbst aufbauen können, sind häufig zusätzlich von engen finanziellen Verhältnissen und fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners betroffen (Stichwort: Mankofälle), so dass ein Ausgleich über den Unterhalt zum vorneherein illusorisch ist.

Dem zweiten Argument des EJPD, so werde ein Taktieren verunmöglicht, muss ebenfalls widersprochen werden: die vorgeschlagene Lösung hat nur zur Folge, dass der vorsorgestärkere Ehegatte ein Interesse an einem möglichst schnell eingeleiteten (was Verhandlungen für eine einvernehmliche Lösung behindert) und möglichst langen Scheidungsverfahren hat. Dadurch kann er während des Verfahrens nicht nur die Vermögenserträge, sondern auch seine Vorsorge für sich alleine beanspruchen. Bis anhin hatte der vorsorgeschwächere Ehegatte wenigstens den Vorteil, dass während des Verfahrens immerhin noch die Gutschriften aus der zweiten Säule geteilt werden mussten. Neu würde davon der gleiche Ehegatte profitieren, der schon von der güterrechtlichen Regelung inklusive 3. Säule profitiert. Dadurch wird die Interessenlage am Taktieren einseitig zugunsten des finanzstärkeren und vorsorgestärkeren Ehegatten verschoben. Die Expertenkommission hatte mit guten Gründen in ihrem Entwurf eine andere Lösung vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Änderung ist aber auch aus praxisbezogenen Gründen vollkommen unnötig. Es trifft absolut nicht zu, dass der Stichtag «Rechtskraft der Scheidung» in der Praxis nennenswerte Schwierigkeiten bietet. Im Gegenteil: Die Praxis hat sich gerade unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgenannten NF-Studie zwischenzeitlich erheblich verändert und problemlos angepasst, wie von der Wissenschaft und vom Gesetzgeber gewünscht. Bei einvernehmlichen Scheidungen ist der gerichtliche Anhörungstermin weit im Voraus bekannt, und es ist heute üblich, auf diesen Termin hin die per Datum Anhörung neu berechneten Unterlagen der Pensionskassen einzuholen (was keinerlei Probleme bietet) und die Vereinbarung diesen Zahlen entsprechend anzupassen. Im Streitverfahren ist der Termin der Hauptverhandlung ebenfalls weit im Voraus bekannt und entsprechend können die aktuellen Unterlagen der Pensionskassen ebenso problemlos eingeholt werden. Das ganze war und ist nichts anderes als eine Frage des Willens. Unlösbare Probleme gibt es dabei nicht.

Antrag der EKF zu Art. 22a Abs. 1 VE-FZG:

Der Stichtag «Rechtskraft der Scheidung» ist beizubehalten.

Eventualantrag:

Eventuell ist vorzusehen, dass zwischen dem der Berechnung zugrunde gelegten Stichtag und der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr als 3 Monate liegen dürfen.

IV. Teilung durch Gerichtsentscheid Art. 122 Abs. 1 und 2 VE-ZGB

a) Grundsatz Art. 122 Abs. 1 VE-ZGB

Die EKF begrüsst die Klarstellung, dass es sich nicht um einen Ermessensentscheid handelt, sondern dass das Gericht grundsätzlich hälftig teilen muss.

b) Überhäftige Zuweisung

Der Vorentwurf verpasst es jedoch, wichtige Fälle, in denen vom Grundsatz der hälftigen Teilung abgewichen werden müsste, in Form einer klaren Ausnahmeregelung zu benennen: Die Fälle nämlich, in welchen mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ein naheheulicher Vorsorgeunterhalt gemäss Art. 125 ZGB nicht festgesetzt werden kann, es jedoch offensichtlich ist, dass der die Kinder betreuenden Person kein Vollzeiterwerb zumutbar ist und diese deshalb keine vernünftige Vorsorge aufbauen kann. Die EKF unterstützt seit je her auf allen Ebenen alle Massnahmen, die eine egalitäre Rollenteilung (gleichmässige Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit auf beide Elternteile) fördern und ist sich bewusst, dass bei tatsächlicher Umsetzung egalitärer Rollenteilungsmodelle die oben angesprochene Problematik nicht mehr gegeben sein wird. Aus vielfältigen Gründen lebt jedoch nach wie vor nur eine Minderheit von Ehepaaren mit kleinen Kindern in egalitärer Rollenteilung. Dieser Realität ist Rechnung zu tragen. Deshalb muss in den oben umschriebenen Fällen eine gerichtliche überhäftige Zuweisung bestehender Vorsorgeguthaben zugunsten der betreuenden Person möglich sein. Dies ist nicht zuletzt auch aus steuerlichen Überlegungen sinnvoll: der nichtbetreuende Elternteil, der mehr als die Hälfte seiner Pensionskassenguthaben abgeben muss, kann sich steuerbegünstigt wiedereinkaufen. Die nicht erwerbstätige Person kann keine steuerbegünstigte Vorsorge aufbauen, selbst wenn sie einen Vorsorgeunterhalt bekommen würde. Eine überhäftige Zuteilung macht schon aus diesen Gründen in vielen Fällen sehr grossen Sinn.

Antrag der EKF zu Art. 122 Abs. 1 und 2 VE-ZGB:

Die gerichtliche überhäftige Zuteilung von Pensionskassenguthaben zugunsten von Eltern, denen aufgrund von Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern eine volle Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, ist gesetzlich in klarer Weise zu ermöglichen.

c) Verweigerung der Teilung Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB

Wird dem vorgehenden Antrag in geeigneter Weise stattgegeben, erübrigen sich weitere Bemerkungen zum Absatz 2 von Art. 122 VE-ZGB. Ohne eine solche Ergänzung des Gesetzes genügt jedoch Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB als Ausnahmeregelung nicht, um auf dem Wege der Praxis den obgenannten berechtigten und dringenden Anliegen Rechnung tragen zu können. Das Erfordernis der «offensichtlichen Unbilligkeit» ist dafür zu eng und die Zusprechung von mehr als der Hälfte ist aufgrund dieser Regelung nicht möglich. In diesem Zusammenhang schliesst sich die EKF für diesen Fall dem Entwurf der Expertenkommission an, der vorgesehen hatte, dass ausnahmsweise von der hälftigen Teilung abgewichen werden kann, wenn wichtige Gründe dafür gegeben sind.

Eventualantrag der EKF zu Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB:

Falls dem Antrag unter III. b nicht stattgegeben wird, ist Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB wie folgt zu formulieren:

«Das Gericht verweigert die Teilung ganz oder teilweise, wenn die hälftige Teilung offensichtlich unbillig wäre oder wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, einer Partei mehr als die Hälfte zuzusprechen.»

V. Teilung durch Vereinbarung Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB

a) Grundsatz

Dass demgegenüber den beteiligten Parteien im Rahmen einvernehmlicher Lösungen ein grösserer Ermessensspielraum eingeräumt werden soll, wird von der EKF grundsätzlich begrüsst, soweit beide Parteien zu ihrer Vorsorgeabsicherung in keiner Weise auf die hälftige Teilung angewiesen sind oder soweit die hälftige Teilung nicht zum Nachteil der finanziell schwächeren Partei umgangen, sondern anderweitig, das heisst durch andere Mittel als durch die Teilung der Vorsorgegelder sichergestellt wird. Dies ermöglicht insbesondere bei besseren finanziellen Verhältnissen und besonders im Zusammenhang mit Liegenschaften massgeschneiderte Lösungen. Es besteht aber die Gefahr der Übervorteilung der schwächeren Partei, die unbedingt noch beseitigt werden muss und der im Vorentwurf in keiner Weise Rechnung getragen wird. Im Gegenteil: Bei Einigung der Parteien lässt der Vorentwurf jeden Verzicht zu, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt ist. Kriterien, was darunter zu verstehen ist, sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dieser Vorschlag widerspricht deshalb unseres Erachtens den Vorgaben des Parlaments für die Revision. Es sollte sichergestellt werden, dass die hälftige Teilung durchgesetzt wird und die schwächere Partei nicht auf den Ausgleich verzichtet. Der Regelungsvorschlag ist deshalb so, wie er im Vorentwurf formuliert ist, nicht befriedigend.

b) Ausschluss des einseitigen Verzichts zu Lasten der schwächeren Partei

Ein Verzicht auf Vorsorgeteilung durch die schwächere Partei ohne gleichwertigen anderweitigen Ausgleich muss in aller Regel ausgeschlossen werden.

Antrag der EKF zu Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB:

Es ist ein Gesetzesvorschlag vorzulegen, der sicherstellt, dass auch einvernehmliche Abweichungen vom hälftigen Teilungsprinzip grundsätzlich nur zulässig sind, soweit der Verzicht wertmässig durch andere der verzichtenden Partei zu übertragende Vermögenswerte ausgeglichen wird oder soweit eine angemessene Vorsorge bereits im Scheidungszeitpunkt ohne weiteren Aufbau nach der Scheidung sichergestellt ist.

c) Überhälftige Zuweisung an die schwächere Partei

Geradezu empörend ist es nach Auffassung der EKF, dass die Verzichtsmöglichkeit offenbar bewusst nur zu Lasten der vorsorgeschwächeren Partei vorgesehen ist. Ein Abweichen im Sinne einer überhälftigen Teilung ist im Vorentwurf auch einverständlich nicht möglich, wie im Bericht des Departementes ausdrücklich festgehalten wird⁵. Dies ist geradezu absurd und wird von der EKF mit Entschiedenheit kritisiert. Gerade eine **einvernehmliche überhälftige Teilung zugunsten der vorsorgeschwächeren Partei muss unbedingt ermöglicht werden**, da nur auf diesem Wege in finanziell knappen oder ungenügenden Verhältnissen, solange noch Kinder zu betreuen sind und ein Vollzeiterwerb des hauptbetreuenden Elternteils unzumutbar ist, ein Ausgleich überhaupt bewerkstelligt werden kann.

Antrag der EKF zu Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB:

Es ist eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die eine einvernehmliche überhälftige Zuteilung der Vorsorgeguthaben zugunsten der vorsorgeschwächeren Partei ausdrücklich ermöglicht.

⁵ Der Expertenentwurf hatte dem gegenüber eine überhälftige Teilung unter gewissen Voraussetzungen gerade zugelassen!

VI. Kapitalauszahlung bei laufenden Renten / Geschiedene Hinterbliebene Art. 22d und 22e VE-FZG

Die EKF begrüsst es, dass mit der Vorlage die Möglichkeit geschaffen wird, auch bei einer bereits laufenden Rente einen Teil des Kapitals aus der Vorsorge herauszulösen und in Form einer Freizügigkeitsleistung auf den andern Ehegatten zu übertragen. Eigene Vorsorgemittel sind Unterhaltsleistungen grundsätzlich vorzuziehen, nicht zuletzt, weil Unterhaltsleistungen mit dem Tod des Pflichtigen enden und bei weitem nicht immer durch eine entsprechende Hinterbliebenenrente ersetzt werden, da die Vorsorgeeinrichtungen nur im Rahmen des Obligatoriums verpflichtet sind, überhaupt Leistungen auszurichten. Sehr viele Vorsorgeeinrichtungen stellen aber im überobligatorischen Bereich geschiedene Personen den verheirateten Witwen nicht gleich, was dazu führt, dass viele geschiedene Frauen im Alter nach dem Tod des geschiedenen Mannes ihren Unterhalt weitgehend ersatzlos verlieren und in Not geraten. Die Stellung geschiedener Hinterbliebener wird durch die neue Möglichkeit der direkten Übertragung von Vorsorgegeldern sicher verbessert.

Das Problem ist damit aber bei weitem nicht gelöst. Es wird auch weiterhin viele Fälle geben, die nicht über Kapital, sondern nur über Unterhaltsleistungen geregelt werden können. Für diese bietet der Vorentwurf gar keine Lösung. Für diese Fälle müsste auch für den überobligatorischen Bereich eine Verpflichtung eingeführt werden, die geschiedenen Personen der Witwe / dem Witwer gleichzustellen.

Antrag der EKF zu Art. 22d und 22e VE-FZG:

Es ist eine gesetzliche Lösung vorzulegen, die zusätzlich zur Möglichkeit der Kapitalauszahlung auch für den überobligatorischen Bereich eine Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen einführt, die geschiedenen Personen der Witwe / dem Witwer gleichzustellen.

VII. Nichterwerbstätige Geschiedene und Vorsorge

In der gesamten Vorlage suchte die EKF vergeblich nach einer Auseinandersetzung und nach Vorschlägen zur Problematik des Anschlusses an Möglichkeiten des steuerbegünstigten Vorsorgeaufbaus für geschiedene Personen, denen wegen Kinderbetreuungspflichten eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur sehr begrenzt zumutbar ist. Diese sind steuerlich und vorsorgetechnisch nach wie vor in diskriminierender Weise benachteiligt, da sie – selbst wenn sie Mittel dafür hätten – weder wie Erwerbstätige eine 3. Säule aufbauen noch wie voll Erwerbstätige in eine Pensionskasse einzahlen können. Könnte ihnen aufgrund entsprechender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ein angemessener nachehelicher Vorsorgeunterhalt zugesprochen werden, müssen sie diesen wie generell Unterhalt als Einkommen versteuern und können ihn nicht, wie es der Rechtsnatur des Vorsorgeunterhalts und dessen Sinn und Zweck entsprechen würde, steuerbegünstigt einer Vorsorgeeinrichtung zuführen. Hier sollte dringend Abhilfe geschaffen werden, und es ist für die EKF nicht nachvollziehbar, wieso dieser Bereich immer noch vernachlässigt wird.

Antrag der EKF zum Vorsorgeaufbau der nichterwerbstätigen Geschiedenen:

Es ist eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die geschiedene Personen, denen wegen Kinderbetreuungspflichten eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur sehr begrenzt zumutbar ist, die Möglichkeit eröffnet, sich zwecks angemessenem und mit den Möglichkeiten Erwerbstätiger vergleichbarem steuerbegünstigtem Vorsorgeaufbau einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.